

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 174.

Montag den 23. Juni.

1862.

## Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 23. Juni 1862.

Auf **Feueralarm** rücken vom **1. Juli** d. J. Mittags 12 Uhr an das **II.** und **III.** Bataillon zum **Feuerdienst** aus und zwar sammelt sich das **II.** Bataillon an der Brandstätte, das **III.** stellt sich auf dem Raschmarke als Reserve auf.

Das **I.** und **IV.** Bataillon treten, als zweite Reserve, erst dann in Dienst, wenn nach dem Aufrücken der beiden erstgenannten, im Feuerdienst stehenden Bataillone **Appell** geschlagen werden sollte.

In Bezug auf die Escadron und sonst verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Das **Commando der Communalgarde.**

G. F. Wehrhan, Oberleutn. v. d. A.

## Bekanntmachung.

**Unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen** jeden Alters wird die **unentgeltliche Impfung** auch in diesem Jahre angeboten, und soll dieselbe während des Zeitraums vom 28. dieses Monats bis zum 16. Juli c. jedesmal **Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an** in der 2. Etage der alten Waage stattfinden.

Leipzig, den 24. Mai 1862.

Der **Rath der Stadt Leipzig.**

D. Bollsaß.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 18. Juni 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung wurde eine Zuschrift des Rathes, die bezüglich der Reorganisation der Communalgarde gestellten Anträge betreffend, vorgetragen. Der Rath erklärt sich darin vollkommen damit einverstanden, daß bei der bevorstehenden Reorganisation eine **Neuwahl** sämtlicher Offiziere stattzufinden habe, sieht auch von dem Vorschlage, Exercierübungen auf öffentlichen Plätzen der Stadt vorzunehmen, im Einklange mit den Ansichten des Commando's ab.

„Wir haben uns — fährt der Rath fort — mit dem Commando dahin verständigt, daß, Ihrem Antrage gemäß, das Exercieren im Feuer obligatorisch zu machen sei.“

„Wenn Sie jedoch hierbei den weiteren Antrag hinzugefügt haben, daß zu Herstellung einer guten und gleichmäßigen Bewaffnung eine **Ausrüstungskammer** eingerichtet werden möge, so hat sich der Herr Commandant hierüber dahin ausgesprochen, daß er eine hierzu vorliegende Nothwendigkeit anzuerkennen nicht vermöge, weil er sich nach den stattgefundenen Gewehrrevisionen überzeugt habe, daß der Zustand der Gewehre ein ganz und gar zufriedenstellender sei und insbesondere vor der Hand noch viel gute und brauchbare Commungewehre vorhanden seien, daß er sich indes vorbehalte bei eintretendem Bedarf von der gezeigten Bereitwilligkeit und dem Entgegenkommen zu eventueller Abhilfe durch zustellende Anträge Gebrauch zu machen und wir haben uns dieser Ansicht angeschlossen.“

„Was endlich Ihren Antrag, daß die ärztliche Untersuchung unentgeltlich erfolgen möge, anlangt, so sind wir bei Erwägung desselben zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zur Zeit unmöglich ist, dem Antrage zu entsprechen, weil die diesfallsige gesetzliche Bestimmung in §. 5 sub 3 des revidirten Communalgarde-Regulativs vom 14. Mai 1851 direct entgegensteht,

daß nämlich das Gutachten des Bezirksarztes oder des obrigkeitlich verpflichteten Arztes auf Kosten des betreffenden Mannes zu erfordern sei.

Davon aber auch abgesehen dürften die entgegenstehenden Bedenken, namentlich das, daß die Bezahlung von Seiten der Reclamanten selbst etwa Einfluß auf das ärztliche Gutachten haben könnte, durch die neue Modalität der Bestellung einer Commission von drei Aerzten, welche collegialische Gutachten abzugeben haben werden, Erledigung finden.

„Im Uebrigen fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß nach einer Zusammenstellung der in den letzten 10 Jahren abgegebenen

ärztlichen Gutachten jährlich im Durchschnitte 171 ausgefertigt worden sind; es würde daher, jedes Gutachten à 2 Thlr. gerechnet, wenn dafür die Stadtcasse aufzukommen gehabt hätte, ein Aufwand von jährlich 342 Thlr. zu bestreiten gewesen sein.“

Der Vorsteher schlug vor, es bei dieser Mittheilung bewenden zu lassen. Ein Antrag des Herrn Hey, die Sache an den Ausschuss für Communalgardeangelegenheiten zu überweisen, ward nicht ausreichend unterstützt und damit dem Vorschlage des Vorstehers beigetreten.

Ein weiterer Antrag des Herrn St.-R. Hey, den Rath zu ersuchen, aus der Stadtcasse einen Beitrag zum Frankfurter Schützenfeste zu geben, wurde auf eine spätere Tagesordnung verwiesen.

Den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildete

1.

die Wahl eines Stadtrathes auf Zeit.

Es waren 54 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, eben so viele Stimmzettel gingen ein. Sie ergaben für

Herrn Kaufmann Ernst Wilhelm Otto Förtsch	41	Stimmen,
Herrn Kaufmann Casar Sonnenkalb	5	=
Herrn Dr. Vogel	4	=
Herrn Buchbindermeister Näser	1	=
Herrn St.-R. Dr. Günther	1	=
Herrn St.-R. Jul. Müller	1	=
Herrn Ersatzmann Gättner	1	=

Herr Kaufmann Förtsch war sonach gewählt.

Es folgten mehrere von Herrn Dr. Günther vorgetragene Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen. Sie betrafen

2.

den Bau der V. Bürgerschule.

Der Rath theilt darüber Folgendes mit:

„Durch Ihre geehrte Mittheilung vom 8. Juni 1860 erklärten sich die Herren Stadtverordneten mit dem Bauprojecte für eine neben dem neuen Waisenhanse zu erbauende Bürgerschule einverstanden, ertheilten auch dem dafür geforderten Kostenaufwande Ihre Zustimmung, lehnten aber solche bezüglich des von uns gewählten Bauplatzes neben dem Waisenhanse ab und beantragten die Erbauung dieser Schule auf dem Terrain, welches an der durch die sogen. Lehmgrube geschütteten neuen Straße gelegen ist, weshalb auch der Verkauf dieser Parzellen seiner Zeit beanstandet wurde. Hierdurch und zumal die Herren Stadtverordneten ausdrücklich für uns die Ermächtigung, etwaige durch den vorgeschlagenen Bauplatz bedingte Abänderungen des gebilligten Bauprojectes vorzunehmen zu können, beigelegt hatten, würden wir in den Stand